

Bebauungsplan „Carl-Hölzle-Straße“ - Frühzeitige Beteiligung
vom 11.11.2019 bis 22.11.2019
Umgang mit den eingegangenen Stellungnahmen (Abwägungsvorschlag)

Eingegangene Stellungnahmen ohne Anregungen / Einwänden gegen die Planung:

Von (Datum)

Gde. Kelttern, 12.11.2019
Gde. Kieselbronn, 18.11.2019
Handwerkskammer Karlsruhe, 12.11.2019
Netze BW GmbH, 27.11.2019
Gde. Neuhausen, 20.11.2019
RP Karlsruhe – Abteilung 4, Strassenwesen + Verkehr, 14.11.2019
terraneis bw, 11.11.2019
Gde. Tiefenbronn, 13.11.2019
Transnet BW GmbH, 28.11.2019
Gde. Wimsheim, 12.11.2019
Zweckverband BODENSEE-WASSERVERSORGUNG, 23.01.2020

Eingegangene Stellungnahmen mit Anregungen / Einwänden gegen die Planung:

Von (Datum)	Eingegangene Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
Stadt Pforzheim Amt f. Bildung u. Sport 26.11.2019	<p>Für die Baumaßnahme „Carl-Hölzle-Straße“ sollen die baurechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Geplant ist ein 14-geschossiges Punkthochhaus mit ca. 73 Wohneinheiten (WE) sowie ergänzenden Nutzungen (u.a. Kita, Gastronomie, Gewerbe). Das Plangebiet ist dem Grundschulbezirk 9 – Arlingerschule zuzuordnen</p> <p>Im Durchschnitt werden 3 Personen pro Wohneinheit berechnet. Dies ergäbe bei 73 Wohneinheiten 219 Personen. Laut Aussage der Kommunalen Statistikstelle liegt der Anteil der 1 bis unter 10-Jährigen in Pforzheim bei 8,83 % (Stand: 31.12.2018). Über die Jahrgänge entspricht dies im Durchschnitt ca. 2 Kindern pro Jahrgang, insgesamt rund 19 Kindern (19,3).</p> <p>Die Arlingerschule wird derzeit als 3-zügige Schule geführt. Die 1-</p>	Kenntnisnahme

	<p>zügige Werkrealschule ist bereits zum Schuljahr 2016/17 ausgelaufen. Die Klassen sind derzeit durchschnittlich mit rund 21 Schülern ausgefüllt. Des Weiteren besteht an der Grundschule eine Schulkindbetreuung in Trägerschaft der Lebenshilfe mit 5 Gruppen und 100 Kindern.</p> <p>Perspektivisch wird sich die Arlingerschule bis Schuljahr 2024/25 in eine 3,5-Zügigkeit entwickeln, wobei die geplante Maßnahme berücksichtigt ist. Aufgrund der bereits ausgelaufenen Werkrealschule bieten sich im bestehenden Gebäude aktuell noch Möglichkeiten zur Ausweisung der Zügigkeit sowie des Betreuungsangebots.</p> <p>Das Plangebiet grenzt an die Arlingerschule, ist im Flächennutzungsplan als Sondergebietsfläche (Rettungswache) ausgewiesen und wird derzeit als Parkfläche genutzt. Durch die Baumaßnahme werden ggf. Immissionen entstehen, die den Schulbetrieb beeinträchtigen könnten (Lärm, Staub etc.).</p> <p>Darüber hinaus grenzt an das Plangebiet eine Skateranlage sowie ein, durch die oben genannte Schule und den TV Brötzingen, genutztes Freisportgelände. Das Amt für Bildung und Sport geht aufgrund des Begründungstextes davon aus, dass der geplante Neubau keine Einschränkungen auf die Nutzungszeiten der Freisportanlage hat und die unterschiedlichen Nutzungen weiterhin wie bisher auf der Anlage stattfinden können.</p>	<p>Die Planung berücksichtigt die vorh. Nutzungen (Festsetzungen zum Schallschutz).</p>
<p>Stadt Pforzheim Amt f. Umweltschutz 29.11.2019</p>	<p><u>Altlasten:</u> Im Abschnitt E 5. Altlasten sollte im dritten Abschnitt noch folgender Satz angefügt werden: In den nicht anthropogen beeinflussten Bodenschichten ist mit geogen erhöhten Werten in gleicher Größenordnung zu rechnen. Hier ist eine angepasste Verwertung /Entsorgung möglich.</p> <p><u>Immissionsschutz:</u> Die schalltechnische Untersuchung ist nach überschlägiger Prüfung plausibel. Die relevanten Gewerbebetriebe im Umfeld des Plangebiets wurden im Gutachten betrachtet. Bei der Betrachtung des Supermarktes fehlt jedoch u.E. die Berücksichtigung des Anlieferverkehrs. Es sollte deshalb geprüft werden, ob das Gutachten diesbezüglich zu ergänzen ist.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Anregung wird entsprochen</p> <p>Kenntnisnahme</p>

	<p><u>Natur- und Artenschutz:</u> Die artenschutzrechtliche Prüfung ist ebenfalls plausibel. Eine Umsetzung der vom Gutachter geforderten Maßnahmen und Empfehlungen steht noch aus.</p> <p>Die Baumallee im Norden des Plangebiets ist während der Bauphase durch geeignete Maßnahmen zu schützen.</p> <p>Aktuell ist das Plangebiet randlich eingegrünt, eine umfassende Begrünung sollte auch zukünftig erfolgen. In der Begründung ist dies an mehreren Stellen erwähnt, im Bebauungsplanentwurf wurden allerdings keine grünordnerischen Maßnahmen festgesetzt.</p> <p>Aus stadtklimatologischen Gründen schlagen wir vor, Fassadenbegrünungselemente (z.B. Rankhilfen mit geeigneten Rankgewächsen) und Dachbegrünungen vorzusehen. Um eine Kollision von Vögeln mit den geplanten Glasflächen zu vermeiden, sollten die nach außen gerichteten Glaselemente vom Erdgeschossbereich bis zum 4. Obergeschoss mit geeigneten Vogelschutzfolien (Spezialfensterfolien, UV-Licht reflektierende Vogelsilhouetten, o.ä.) versehen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Böschung entlang der Wildbader Straße wird im Bauverlauf komplett abgetragen. Der Grünstreifen entlang der Wildbader Straße wird nach Fertigstellung der Bauarbeiten wieder hergestellt und mit einer Baumreihe bepflanzt. Die Sicherung einer Randeingrünung und angemessenen Begrünung erfolgt über die Vorhaben- und Erschließungsplanung in Form eines Freiflächengestaltungsplans und Festschreibung im Durchführungsvertrag.</p> <p>Eine Dachbegrünung ist berücksichtigt. Fassadenbegrünung ist keine vorgesehen. Dachbegrünungen sind festgesetzt. Geeignete Maßnahmen zum Vogelschutz werden bei der Objektplanung berücksichtigt. und im Bebauungsplan festgesetzt.</p>
<p>Deutsche Bahn AG DB Immobilien 19.11.2019</p>	<p>Gegen die Neuaufstellung des o.g. Bebauungsplanes bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht keine Bedenken. Öffentliche Belange der Deutschen Bahn AG werden hierdurch nicht berührt.</p> <p>Gegen den o. g. Bebauungsplan bestehen von Seiten der Deutschen Bahn AG hinsichtlich der TöB-Belange keine Einwendungen, wenn folgende Hinweise und Anregungen beachtet und berücksichtigt werden:</p> <p>Es ist zu berücksichtigen, dass es im Nahbereich von Bahnanlagen zu Immissionen aus dem Bahnbetrieb kommen kann. Hierzu gehören Bremsstaub, Lärm, Erschütterungen und Beeinflussungen durch elektromagnetische Felder. Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegeben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise wurden ergänzt (Ziff.11).</p>

	<p>nenfalls im Bebauungsplan festzusetzen. Es können keine Ansprüche gegenüber der Deutschen Bahn AG für die Errichtung von Schutzmaßnahmen geltend gemacht werden. Ersatzansprüche gegen die Deutsche Bahn AG, welche aus Schäden aufgrund von Immissionen durch den Eisenbahnbetrieb entstehen, sind ausgeschlossen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.</p>	
<p>Eisenbahn-Bundesamt 14.11.2019</p>	<p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz - BEVG) berühren.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass Flächen einer Eisenbahn des Bundes nicht überplant werden dürfen. Um solche Flächen handelt es sich, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundstücke von einer Entscheidung gemäß § 18 AEG erfasst worden sind, • das planfestgestellte Vorhaben verwirklicht worden ist, • die Grundstücke für Bahnbetriebszwecke tatsächlich in Dienst genommen worden sind. <p>Aus diesem Grund sind diese Flächen aufgrund des Fachplanungsprivilegs aus § 18 AEG i.V.m. § 38 BauGB der kommunalen Planungshoheit entzogen, solange sie nicht gemäß § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt worden sind.</p> <p>Weiterhin dürfen keine Bahnanlagen geändert werden. Aus den mitgelieferten Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob es zu irgendwelchen Änderungen kommt. Ergibt sich im Zusammenhang mit einem Bebauungsplan die Notwendigkeit der Änderung einer Betriebsanlage (z.B. die Versetzung eines Oberleitungsmasten) sind diese Änderungen nur im Rahmen eines Planrechtsverfahrens nach § 18 AEG zulässig. Wenn an den Bahnanlagen nichts geändert wird, bestehen keine Bedenken, die Flächen sind nachrichtlich darzustellen im B-Plan.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bahnflächen sind nicht überplant.</p>

	<p>Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen (Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest, Gutschstr.6, 76137 Karlsruhe) prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicher Weise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden.</p> <p>Bitte schicken Sie künftige TÖB Beteiligungen nur an folgende emailadresse: ZD-kar-stg@eba.bund.de, da die Eingänge in unserer elektronischen Akte erfasst werden müssen.</p>	
<p>ESP Pforzheim 26.11.2019</p>	<p>Aus dem beigefügten Plan „Grundriss Tiefgarage“ geht hervor, dass der Investor bzw. dessen Architekt zwischenzeitlich Umplanungen im Untergeschoss vorgenommen hat, so dass nun dort keine Gebäudeteile mehr in das Leitungsrecht einragen.</p> <p>Im Lageplan sind jedoch für das Gebäude 2 auf gesamter Länge an der Nordseite Außenanlagen, eine Rampe, auskragender Balkon, usw. angedeutet. Diese Anlagen liegen an bzw. direkt auf dem öffentlichen Mischwasserkanal.</p> <p>Der ESP ist damit einverstanden, dass im Erdgeschoß eine vorgelagerte Terrasse für den Kita errichtet wird. Beim Austausch des Abwasserkanales wird diese Terrasse auf Kosten des Grundstückseigentümers zurück zu bauen sein. Ebenfalls auf Kosten des Grundstückseigentümers kann im Bedarfsfall der Fluchtbalkon in 4,20 m Höhe im Freihaltebereich abgebaut werden. Dem demontierbaren Fluchtbalkon im 1.OG und der sichelförmigen Rampe wird ebenfalls, unter der Zusage eventuelle Demontagekosten zu übernehmen, zugestimmt. Bei Errichtung aller Anlagen im Bereich des Kanals ist sicher zu stellen, dass keine Lastabtragungen auf den Kanal erfolgen – entsprechende Nachweise sind dem ESP vorzulegen.</p> <p>Beim Verbau der Baugrube ist im Nahbereich unseres Kanals für eventuell vorgesehene Ankerbohrungen eine Gestattung bei der Koordinierungsstelle des GTA einzuholen. Ein Beweissicherungsverfahren für den öffentlichen Kanal ist durchzuführen.</p> <p>Der Schacht 4243 darf nicht überbaut werden und muss für den Kanalbetrieb jederzeit zugänglich und anfahrbar sein.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Dieser Sachverhalt ist bekannt und durch Schriftverkehr mit der ESP dokumentiert.</p> <p>Die Anpassung des Leitungsrechts bzw. Baufensters in der Planzeichnung und Regelungen zu Überschreitungen (Terrassen, Balkone, Überdachungen) sind in der weiteren Planung erfolgt (textl. Festsetzungen Ziff. 6 und Planzeichnung Teilbereich 1).</p>

<p>Stadt Pforzheim Jugend- und Sozialamt 27.11.2019</p>	<p>Für die Baumaßnahme „Carl-Hölzle-Straße“ sind aus Sicht des Jugend- und Sozialamtes insbesondere die geplante Kindertagesstätte sowie der Erhalt der in unmittelbarer Nachbarschaft liegenden Skateranlage von Bedeutung.</p> <p>Das Vorhaben befindet sich im Kitaplanungsbezirk Arlinger. Es ist davon auszugehen, dass durch die geplanten Wohneinheiten der Bedarf an Plätzen in der Kindertagesbetreuung steigen wird. Dies stellt sich aber insofern als unproblematisch dar, als neben der Wohnbebauung auch der Neubau einer Kindertagesstätte (6 Gruppen, davon 2 Gruppen U3 und 4 Gruppen Ü) vorgesehen ist, die den Bedarf voraussichtlich abdecken wird.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass bei den Planungen der entsprechend notwendige Raumbedarf sowohl im Gebäude als auch für den Außenbereich (inkl. separatem Zugang) und weitere baurechtliche und genehmigungsrelevante Punkte berücksichtigt wurden.</p> <p>Auf die Skateranlage wird in der Begründung in erster Linie als Lärmemittent eingegangen. Die sich in direkter Nachbarschaft zum Planungsgebiet befindliche Skateranlage ist die einzige Anlage in Pforzheim. Ihr kommt somit eine wichtige Funktion nicht nur als Treffpunkt für Jugendliche im Quartier sondern auch als gesamtstädtischer Treffpunkt für Skater zu. Eine Einschränkung von Öffnungszeiten sollte ebenso vermieden werden wie Auflagen hinsichtlich der Nutzung. Die Errichtung einer Lärmschutzwand würde aufgrund der notwendigen Dimension einen erheblichen Eingriff in Anlage und Gelände darstellen. Auch bei einer in den Ausführungen angesprochen Einhausung wäre neben dem Kostenaspekt die Beibehaltung der Funktionalität zu berücksichtigen.</p> <p>Im Hinblick auf die Skateranlage spricht sich das Jugend- und Sozialamt für eine Beibehaltung der derzeitigen Nutzungsmöglichkeiten aus. Angedachte Lärmschutzmaßnahmen sollten nur nach entsprechender interner Abstimmung und unter Einbeziehung der Nutzer erfolgen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Planung berücksichtigt die vorh. Skateranlage (Festsetzungen zum Schallschutz).</p>
<p>Nachbarschaftsverband Pforzheim 25.11.2019</p>	<p>Der seit 10.05.2005 wirksame Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Pforzheim (neu bekanntgemacht am 01.07.2016) stellt den von Ihnen gewählten Geltungsbereich als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Rettungswache“ dar.</p> <p>Der Bebauungsplan „Carl-Hölzle-Straße“ wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB durchgeführt und sieht</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	<p>für den gewählten Geltungsbereich ein Urbanes Gebiet sowie Straßenverkehrsfläche vor.</p> <p>Diese Festsetzung kann nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Der Flächennutzungsplan ist daher gemäß § 13a BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen (gemischte Baufläche).</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass gemäß Beschluss der Verbandsversammlung die Öffentlichkeit von Ihnen in der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan über die Anpassung des Flächennutzungsplanes zu informieren ist.</p> <p>Wir empfehlen folgenden Textbaustein: „Zugleich wird bekannt gemacht, dass der Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Pforzheim im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes angepasst wird.“ Der Änderungsbedarf ist der Geschäftsstelle nach Abschluss des Verfahrens formlos mitzuteilen.</p> <p>Aus Sicht des Nachbarschaftsverbandes gibt es keine weiteren Anregungen.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p>
<p>Polizeipräsidium K`he Führungs- u. Einsatzstab Stabsbereich Einsatz Sachbereich Verkehr 19.11.2019</p>	<p>Aus verkehrspolizeilicher Sicht haben wir, derzeit keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Im Vorentwurf ist für uns in diesem Stadium der Planung, allerdings nicht erkennbar wie die Fußgänger/Radfahrer sicher, von der Höhenstraße zur Arlingerstraße gelangen können. Da die vorgenannte bisherige Verbindung, unseren Beobachtungen nach, sehr häufig auch von Schülern zu Fuß oder mit dem Fahrrad genutzt wird, sollte hier eine entsprechende Wegeverbindung bestehen bleiben bzw. eingerichtet werden. Dabei bitten wir darum, diese auch entsprechend auszuleuchten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Fuß- und Radweg nördlich der Carl-Hölzle-Straße liegt außerhalb des Grundstücks und bleibt erhalten. Die Verbindung von Höhenstraße zur Arlingerstraße für Fußgänger und Fahrradfahrer bleibt somit gegeben.</p>
<p>RP Freiburg Landesamt f. Geologie, Rohstoffe u. Bergbau 21.11.2019</p>	<p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>Keine</p> <p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	<p>Keine</p> <p>3. Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Anderfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Holozänen Abschwemmungen unbekannter Mächtigkeit. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.</p> <p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonigschluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planung oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Boden Keine Anregungen und Bedenken</p> <p>Mineralische Rohstoffe Keine Anregungen und Bedenken</p> <p>Grundwasser Keine Anregungen und Bedenken</p>	<p>Die entsprechenden Hinweise werden übernommen.</p>
--	--	--

	<p>Bergbau Keine Anregungen und Bedenken</p> <p>Geotopschutz Keine Anregungen und Bedenken</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse: http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataser) abgerufen werden kann.</p>	
RP K`he – Abtlg. 2 Raumordnung 25.11.2019	<p>Mit der vorliegenden Planung sollen die planungsrechtlichen Grundlagen zur Entwicklung von Geschosswohnungsbau im betreffenden Areal geschaffen werden. Hierzu ist die Festsetzung eines Urbanen Gebiets (MU) vorgesehen.</p> <p>Im Regionalplan Nordschwarzwald 2015 ist das betreffende Areal als Weißfläche dargestellt. Belange der Raumordnung stehen der Planung somit nicht entgegen. Wir begrüßen die Planung als Beitrag zur Innenentwicklung der Stadt Pforzheim und damit zu einer nachhaltigen und flächenschonenden Siedlungsentwicklung.</p> <p>Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan ist das Areal als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Rettungswache“ dargestellt. Gemäß § 13a II Nr. 2 BauGB ist der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung anzupassen.</p>	Kenntnisnahme
RV Nordschwarzwald 13.11.2019	<p>Mit dem Bebauungsplan „Carl-Hölzle-Straße“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines vierzehngeschossigen Punkthochhauses mit zwei zusätzlichen Wohnscheiben parallel zur Wildbader bzw. Carl-Hölzle-Straße geschaffen werden. Insgesamt sollen 73 Mietwohnungen entstehen. Die Schaffung von Wohnraum wird begrüßt. Im Regionalplan ist der 0,8 ha umfassende Geltungsbereich des Bebauungsplans als „Flur“ dargestellt. Es bestehen keine Einwände gegenüber dem Planvorhaben.</p>	Kenntnisnahme

<p>Stadt Pforzheim Technische Dienste Abfallwirtschaft 14.11.2019</p>	<p>Aus abfallwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Einwendungen gegen den Bebauungsplan.</p> <p>Auf eine ausreichend dimensionierte Stellfläche für Müllsammelgefäße (Restmüll, Biomüll, Papier, gelbe Tonne bzw. gelbe Säcke) möchten wir ausdrücklich hinweisen. Müllgemeinschaften mit größeren Gefäßen sind möglich.</p> <p>Die Erreichbarkeit der zur Leerung bereitgestellten Behälter muss vom öffentlichen Verkehrsraum aus problemlos möglich sein.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG Netze Planung & Bau 23.12.2019</p>	<p>Die Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Gewerke Strom/Telekommunikation: Keine Einwände gegen den geplanten Bebauungsplan. Im Zuge der Errichtung des Bauvorhabens und Veränderung der Carl-Hölzle-Straße muss im Bebauungsplan in Nähe zur Wohnbebauung der Platz für eine begehbare SWP-Trafostation vorgesehen werden (Platzbedarf Grundstück 5x5m). Des Weiteren gehen wir davon aus, dass die heutigen Kabeltrassen in den Gehwegen der Wildbader und Arlinger Straße verbleiben können.</p> <p>Gewerke Gas/Wasser: Keine Einwände gegen den geplanten BBP. Versorgung mit Gas und Wasser über Wildbader und/oder Arlingerstraße möglich.</p> <p>Gewerk Fernwärme: Keine Fernwärme möglich</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Standortplanung ist noch nicht abgeschlossen. Als Anlage zur Versorgung des Gebiets ist eine Trafostation auch ohne Festsetzung der Fläche zulässig (gem. § 14 (2) BauNVO).</p>